



Vereinsatzung

(vom 01.10.1962, geändert am 04.05.70, 08.03.76, 02.04.90, 20.03.2000
und am 31.03.03)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ahlener Industrie- und Wirtschaftsclub e. V.“ und hat seinen Sitz in Ahlen (Westfalen).

Der Verein hat den Zweck, in regelmäßigen Zusammenkünften und gesellschaftlichen Veranstaltungen einen engen persönlichen Kontakt zwischen seinen Mitgliedern zu fördern und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch über unternehmerische Fragen und Probleme zu ermöglichen, desweiteren die Interessen der Mitglieder gegenüber Institutionen der öffentlichen Hand zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur Inhaber(innen), Geschäftsführer(innen), Prokuristen(innen) und leitende Angestellte von Ahlener Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen und Geschäftsführer(innen) regional zuständiger Verbände werden.

Über die Aufnahme, die beim Vorstand zu beantragen ist, entscheiden die Mitglieder mit 2/3-Mehrheit auf der nächsten Versammlung. Die Aufnahme ist in der Tagesordnung zu dieser Veranstaltung anzukündigen. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluß. Über einen Ausschlußantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus zwei aktiven Mitgliedern, die unter sich einen Sprecher wählen. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer, der insbesondere den Schriftwechsel und die Finanzen des Vereins zu verwalten hat.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat mindestens alle drei Jahre zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Abrechnung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und der Verwendung des Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederarten und Wahlrecht

Die Mitgliedschaft gemäß § 2 wird als „aktive Mitgliedschaft“ bezeichnet.

Bisherige aktive Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung beantragen, die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln. Voraussetzung ist die Beendigung oder wesentliche Einschränkung der beruflichen Tätigkeit.

Der Beitrag passiver Mitglieder beträgt 50 vH. des Beitrages für aktive Mitglieder.

Passive Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 01.10.1962, geändert am 04.05.70, am 08.03.76, am 28.02.83, am 02.04.90, am 20.03.2000 und am 31.03.03.

Zur Vorlage beim Amtsgericht Ahlen unterzeichnet vom Vorstand:

Ahlen, den 01.04.2003

Gez.: Der Vorstand